

5567/AB
Bundesministerium vom 26.04.2021 zu 5509/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Sachbearbeiterin

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.152.221

Wien, 22.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5509/J der Abgeordneten Max Lercher, Genossinnen und Genossen betreffend Corona-Maßnahmen der Bundesregierung wie folgt:

- *Was ist im Außenbereich gültig? Zwei Meter Abstand mit oder ohne Maske? In welcher Verordnung werden die Maßnahmen im Außenbereich beschrieben?*

Allgemein ist nicht klar, auf welche konkrete Verordnung sich diese Anfrage bezieht. Die Antworten werden daher auf Basis der 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 94/2020) gegeben. Gemäß § 1 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV ist beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Weiters können die Länder und die Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Bereich gem. § 7 Abs. 2 und 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes zusätzliche Maßnahmen erlassen. In einem Erlass meines Ressorts (GZ 2021-0.085.660) wurden die Länder dazu aufgefordert, für das Betreten stark frequentierter öffentlicher Orte eine zusätzliche FFP2-Maskenpflicht zu normieren.

- *Dürfen Vereinssitzungen mit dementsprechenden Sicherheitskonzept durchgeführt werden?*
 - *Wenn ja, welche Sicherheitsmaßnahmen sind nötig?*
 - *Wenn ja, welche Beschränkungen gibt es?*

Veranstaltungen sind gem. § 13 der COVID-19-SchuMaV grundsätzlich untersagt. Vereinssitzungen sind als Veranstaltungen zu klassifizieren. Zu beachten sind jedoch die Ausnahmen in § 13 Abs. 3. Darunter fallen z.B. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist. Dies können z.B. Mitgliederversammlungen von Vereinen sein, die online nicht möglich sind. Hierbei ist ein Abstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen einzuhalten sowie verpflichtend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

- *Werden die Fristen ab Verordnung bis Inkrafttreten alle eingehalten? Und werden alle Verordnungen wirklich dort, wo es nötig ist, auch zum Aushang gebracht?*

Verordnungen treten grundsätzlich am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, sofern in der Verordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. Meine Verordnungen werden in den Bundesgesetzblättern und die Verordnungen der Landeshauptleute in den Landesgesetzblättern über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht.

Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden sind gem. § 6 Abs. 2 EpiG in elektronischer Form auf der Internetseite der Behörde, sofern aber landesgesetzliche Vorschriften betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Behörde bestehen, nach diesen Vorschriften kundzumachen; sie können ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch in anderer Form bekannt gemacht werden, insbesondere durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde oder an der Amtstafel der Gemeinden des betroffenen Gebiets.

- *Wie wird sichergestellt, dass alle Verordnungen und Maßnahmen unserer Verfassung entsprechen?*

Es ist mir ein großes Anliegen, die Verordnungen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 verfassungskonform auszugestalten und setzen sich meine Mitarbeiter entsprechend auch intensiv mit den bereits ergangenen VfGH-Erkenntnissen auseinander. Weiters wird bei der Formulierung von Verordnungen regelmäßig der Rat des externen juristischen Beratungsstabs eingeholt. Die Überprüfung der Verordnungen nach Erlassung obliegt dem VfGH.

- *Wieso werden/wurden bei den Bezirksverwaltungsbehörden die Meldungen der Genesen oftmals zurückgehalten und dann über eine „Korrektur“ richtiggestellt?*

Darüber liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

- *Wie werden die (vergangenen) Verordnungen evaluiert und welche Lehren hat man bisher daraus gezogen?*

Durch das aktuell große öffentliche Interesse an den Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erhält mein Ressort sehr unmittelbar Feedback durch die nachgeordneten Behörden, Expertinnen und Experten, Interessensvertretungen, sowie Privatpersonen. Anregungen werden nach Prüfung durch

die zuständigen Abteilungen in den Novellen berücksichtigt. Im gesamten Prozess wird freilich auf den Erfahrungsschatz des letzten Jahres zurückgegriffen. Eine umfassende Gesamtevaluierung ist aber erst nach Ende der Pandemie notwendig und geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

